

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: L-30-192/21

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
 Datum: 15.10.2021
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ – Beteiligung
 Nachbargemeinde am 2. Entwurf

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung € Objektbezogene €
 Eigenanteil: Einnahmen:

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

 Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

 Amtsleiter

 Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	10.11.2021					
GV	1	15.12.2021					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-30-192/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt, dass die Belange der Gemeinde Linthe durch den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Brück nicht berührt werden.

Unterschrift / Datum:

<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> Vorsitzende der GV
--

Begründung

Mit Beschluss vom 15.11.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Brück gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Brück, Flur 3, die Flurstücke 355/2, 356/2, 357/2, 358/2, 359/2, 953 und 954. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,82 ha. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden innerhalb des Siedlungsgebietes. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Nachverdichtung für Wohnnutzungen auf den Flurstücken 953 und 954.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens können nur durch einen Bebauungsplan hergestellt werden. Die Planung kann sich jedoch nicht nur auf die Flurstücke 953 und 954 beschränken, da sich bodenrechtliche Spannungen aus einer solchen Planung ergäben. Aus diesem Grund werden die Flurstücke 355/2, 356/2, 357/2, 358/2 und 359/2 mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Für die eben genannten Flurstücke erfolgt durch den Bebauungsplan eine Bestandssicherung.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23. Juni 2020 waren das Gutachten zum Gewerbelärm zu überarbeiten und die Aussagen zum Schienenlärm zu konkretisieren.

Für das Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Thomas-Müntzer Straße“ wurde die Schallimmissionsprognose (Stand 22.04.2021) aktualisiert. Der 2. Entwurf berücksichtigt die Ergebnisse aus der Schallimmissionsprognose und trifft diesbezüglich textliche Festsetzungen.

Der 2. Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Juni 2021), dem Gutachten zur Brutvogelfauna (Stand: 2019) sowie dem Schalltechnischen Bericht

(Stand: April 2021) liegen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom **18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021** während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Brück unter:

<https://www.amt-brueck.de/seite/431092/laufende-verfahren-in-der-stadt-br%C3%BCck.html> eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Gemeinde Linthe gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Brück. Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Linthe sind durch den Entwurf nicht festzustellen.